

Satzung

des Osteuropaverains Rechtsmedizin e.V.
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. September 1989
anlässlich der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin in Salzburg.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Osteuropaverain Rechtsmedizin e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel, Gerichtsstand in Kiel.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Rechtsmedizin, indem er dazu beiträgt, daß Forschungsergebnisse zwischen west- und osteuropäischen Staaten ausgetauscht und für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können.
Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Beziehungen zu in- und ausländischen Gesellschaften, Institutionen und Personen, die auf dem Gebiet der Rechtsmedizin und Toxikologie tätig sind, herzustellen, zu fördern und zu intensivieren.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Einladung von Gastreferenten aus den ost- und südeuropäischen Ländern zu rechtsmedizinischen Tagungen und zu Gastaufenthalten an rechtsmedizinischen Instituten.
 - b. Förderung von Publikationen rechtsmedizinischer Wissenschaftler in einschlägigen Fachzeitschriften der beteiligten Länder.
 - c. Allgemeine Unterstützung wissenschaftlicher Tätigkeiten sowie Förderung von Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Medizin.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; hierzu gehört auch die Finanzierung von Reise- und Aufenthaltskosten für Gastreferenten aus den genannten Ländern. Der Ersatz von Auslagen zu zulässig.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Arzt, Naturwissenschaftler oder Jurist werden. In Ausnahmefällen kann auch jede andere interessierte volljährige Einzelperson als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie den Zweck des Vereins bejaht.
- 1.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die den Verein zu fördern bereit ist.
2. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist entweder die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin oder die Bürgschaft durch zwei Mitglieder des Vereins. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Der Erwerb der Mitgliedschaft gilt mit dem entsprechenden Vorstandsbeschluß als vollzogen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
3. Mitglieder können an den Versammlungen des Vereins teilnehmen. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, können Anträge stellen und sind stimmberechtigt, an den Versammlungen beratend teilzunehmen. Gastreferenten kann die Teilnahme gestattet werden. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren; sie sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt zum Ende des Geschäftsjahres oder Ausschluß.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die **Mitgliederversammlung**
- b. der **Vorstand**

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Das Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr anlässlich der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins nach dem Ermessen des Vorstandes dies erfordert oder wenn 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagungspunkte zu laden. Die Einladungen

müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit wird durch den Vorsitzenden festgestellt.

5. Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlungen:

- a. Jahres- und Rechnungsbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
- b. Entlastung des Vorstandes sowie der Revisoren.
- c. Information über Förderungsvorhaben sowie deren Finanzierung.
- d. Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren.
- e. Sonstige wichtige, aktuelle Fragen und Ereignisse des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, eine Abstimmung mit Stimmzetteln zu verlangen. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Wahlen ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, daß ein bei der Einberufung zur Jahresversammlung nicht bezeichneter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.

8. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und durch den Vorstand ausgeführt. Das Protokoll soll insbesondere enthalten:

- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- Anträge und Beschlüsse samt Namen der Antragsteller
- Beschlüsse sind auf Antrag im Wortlaut zu protokollieren.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Schatzmeister in Personalunion sowie einem Wissenschaftsreferenten

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Jede Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer 2/3-Mehrheit. Bei der Wahl sollte mindestens einer der zwei Vorsitzenden wiedergewählt werden, um die Kontinuität der Geschäftsführung zu wahren.
4. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die laufende Geschäftsführung. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Bei den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten je 2 den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Arbeitskreise bilden, die ihn bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dies ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9

Kassenführung

1. Die Mittel des Vereins werden vom Schatzmeister verwaltet. Schatzmeister und 1. Vorsitzender sind für die Konten des Vereins jeweils zeichnungs-berechtigt.
2. Der Schatzmeister hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Einnahme und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens dem Verein Rechnung zu legen.
3. Die Rechnungslegung ist von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen (Revisoren).
4. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
5. Das Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum zwischen jeweils 2 aufeinanderfolgenden Jahrestagungen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin.

§ 10

Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn der Antrag mit der Begründung allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor einer Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist. Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung; dies gilt für alle nach dieser Satzung zustellungsbedürftigen Vorgänge.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag aufgelöst werden, wenn nach schriftlicher Befragung $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder die Auflösung fordern.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung mit der Angabe von Gründen den ordentlichen Mitgliedern zugestellt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin als anerkannt gemeinnützigem Verein zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.